



**Keyzers Ferdinandi neue Müntzordnung : sampt Valuirung  
der Gülden und Silberin Müntzen, und darauff erfolgtem  
Keyserlichem Edict, zu Augspurg alles im Jar MDLIX  
auffgericht unnd beschlossen**

<https://hdl.handle.net/1874/9459>

Keyfers Ferdinandi

Neue Münzordnung.

Sampt Valuirung der

Gülden vnd Silberin Münzen/ Vnd

darauff erfolgtem Keyserlichem Edict/ zu

Augsburg alles im Jar/ M. D. LIX.

auffgericht vnd be-  
schlossen.

Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.

Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt

Meynz / durch Franciscum Behem/

ANNO Domini,

M. D. LIX.



**S** M C Ferdinand / Von  
Gottes Gnaden Erwelter  
Römischer Kayser / zu allen  
zeiten mehrer des Reichs /  
Inn Germanien / zu Hun-  
gern / Behaimb / Dalmati-  
en / Croatien / vnd Sclavo-

nien / 2c. König / Infant in Hispanien / Erzher-  
zog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Stey-  
er / Kerndten / Crain vñ Wirtemberg / Graue zu  
Tyrol / 2c. Thuen kundt allermeniglich / vñnd  
sonderlich allen vñnd jeden Büchtruckern / wo  
vñnd welcher orten / die im heyligen Reich gesessen  
sein / das vnser vñnd des Reichs lieben getrewen /  
Frantz Behaim vñnd Theobald Spengel Bur-  
gere zu Weintz / vns zu vnderthenigster gehorsam-  
me sich vndernommen haben den Abschied ditz jetz-  
gehaltenē Reichstags / vñnd was demselben sunst  
weiter anhengt / vñnd auff diesem vnserm Reichs-  
tag publicirt worden / in truck zubringē. Damit  
sie dann solicher irer mühe vñnd arbeit halben in  
keinen nachtheil vñnd schaden gefürt werden / So  
gepieten wir demnach euch allen / vñnd jeden in son-  
derheit hiemit bey peen vñnd straff zehen Marck  
löttigs Goldts / vns halb in vnser vñnd des Reichs  
Camer / vñnd den andern halben theil gedachten  
Frantz Beheim vñnd Theobalden Spengel vnab-  
leslich zubezalen / vñnd wollen / das ihr oder ain-  
cher auß euch / durch sich selbst / oder sunst jemāds  
von ewintwegen den berürten Abschied / vñnd was  
demselbigen / wie oblauch / angehörig / gemelten  
Frantz Beheim vñnd Theobald Spengeln / inn

sechs Jahren den nechsten nacheinander folgende  
nit nachdruckt/ oder zu feylem kauff habet oder  
auffleget/ bey verliering obgemelter peen/ vnd  
desselben ewers truckts/ den auch genante **Krang**  
**Behem** vñ **Theobald Spengel**/ durch sich selbst/  
oder ire beuelchhaber von irent wegen/ wo sie die  
bey ewer jeden finden würden/ auß eignē gewalt  
ohne ver hinderung meniglichs zusich nemen/ vñ  
damit nach ihrem gefallen handeln vnd thun/  
Saran sie auch nit gefreuel haben sollen/ son-  
der alle geuerde. Mit vnkundt dits Brieffs be-  
sigelt/ mit vnserm Keyserlichen auffgetrucktem  
Insiigel. Der geben ist/ in vnser vnd des heyli-  
gen Reichs Stat Augspurg/ am Neunzehenden  
tag des Monats Augusti/ Anno/ 20. Im neun vñ  
fünffzigisten/ vnserer Reiche des Römischen im  
neunvndzwainzigisten / vnd der andern im drey  
vnd dreissigisten Jahren.

**F E R D I N A N D V S.**

Ad mandatum Do-  
mini Electi Impera-  
toris proprium.

**V. Sedl**

**L. Kirchschlager:**

**R: Matthias Paul**  
**Straßberger.**



I  
Ihr Ferdinand  
von Gottes Gnaden  
den erwelter Römischer Keyser / zu  
allen zeyten mehrerer  
des Reichs / In  
Germanien / In  
Hungern / Behaim  
in / Dalmatien /  
Croatien / vnd  
Sclauonien / 2c.

König / Infant in Hispanien / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu Lützelburg / zu Würtemberg / Ober vñ Nider Schlesië / Fürst zu Schwaben / Marggraffe des heyligen Römischen Reichs zu Burggaw / zu Merhern / Ober vnd Nider Laufniz / Gefürster Graffe zu Habspurgk / zu Tyrol / zu Pfirt / zu Kyburg / vnd zu Goertz / 2c. Landgraffe in Elsas / Herz auff der Windischen Marck / zu Poutenaw / vñ zu Salins / 2c. Empieten allen vñ jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geyslichen vnd Weltlichen Prelaten / Grauen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvogten / Vizthumben / Vogten / Pflegern / Verwäsern / Amptleuten / Schultheysen / Burgermeistern / Richtern / Rhaten / Burgern / Gemeinden / vñ sonst allen andern vnsern vñ des Reichs / auch vnserer Erblichen Fürstenthumen / vñ Landen / vnderthonen vñ getrewen / In was würden / stats od wärens die sein / vnser gnad vnd alles güt. Ehrwürdig vnd hochgeborn liebe Neuen / Oheimen / Churfürsten vñ Fürsten / auch Wolgeborn / Edel / Ersam / lieb andechtig vnd getrewen / Nachdem auff vielfaltige Tractation vñ handlungen so hievor im h. Reich bey etlichen Reichs vnd sonderbaren angestellten Tagen

# Keyfers Ferdin. neue

der Münz sachen halben / dieselbig in ein gewisse ordnung zubringen / lezlich ein Edict / so solche Münz Ordnung in sich begriffen / angestellt. Vñ aber dasselbig endlich vnd schließlich nit verglichen. Derwegen auff beyden des fünff vnd fünffzigsten alhie zu Augspurg / vnd sieben vnd fünffzigsten Jare zu Regenspurg gehaltenen Reichstagen / dieser Artikel in fernere berathschlagung gezogen / Aber jedes mals auch ver hinderungẽ eingefallen / dardurch die erledigung dessen / iren für gang nicht erlangen mögen. Vnd lezlich inn vnserm zu Regenspurg auffgerichtetem Reichs Abschiedt / derhalben abermals ein sondere verordnung auß den Stenden gehn Speyer ange setzt vnd für genommen / dieses hochwichtig werck mit zeytigem Raht ferner zubedencken. Dergestalt was die Verordneten sich darüber mit vnsern Commissarien vergleichen vnd verabschieden würden / dasselbig auff volgender gemeyner Reichs versammlung proponirt / fürbracht / vnd die gantz Handlung auch weiter bezogen / vnd endlich darüber geschlossen werden solt.

¶ Demnach vns dann / auch Churfürsten / Fürsten / Stenden / vnd der abwesenden Rãthen / Potts schafften / vnd Gesandten inß gemein auff gegenwertigem Reichstag / die angeregt zu Speyer gepflogene Berathschlagung vnd verabschiedung / fürbracht / Haben wir vns mit inen des gantzen handels widerumb erindert / vnd wes hienor defwegen verfast vnd begriffen / von newen ersehen / in weitere embsige Berathschlagung gezogen / vnd nach vielfaltigen angewendten mühe vnd fleiß / vns einer gemeyner durchgehender Münz Ordnung / wie die hinfuro im ganz  
Ben

# Münz Ordnung 2

gen Reich Teutscher Nation / von meniglich gehalten werden soll / vereyniget / endtlich vergliechen / vnnnd endtschlossen / auff maß vnnnd gestalt / wie hernach volgt.

¶ Nemblich / das ein gemeine Reichs Münz / in namen / Stuck / vnd gehalt / auff ein fein Marck Silbers Cölnischs gewichts / gesetzt / vnnnd außgetheylt werden soll / nachfolgender gestalt.

¶ Zum ersten / Ein Stuck das ein Reichs gülden oder sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Marck gehen zehendhalb Stuck / vnd fein halten / vierzehen Loth / sechzehen Gren / würdt die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden / dreyzehendhalben Kreuzer / vnd fünff ein hundert vnd vier vnd dreyßig theyl eins Kreuzers / Sollich Stuck soll durch das Reich ein Reichs Guldiner genandt werden.

*thun xv batz*

¶ Zum andern / Zwey Stuck / die ein Reichs gülden / vnd derselben Stuck eins dreyßig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Marck gehen / neunzehen Stuck / vnnnd fein halten / vierzehen Loth / sechzehen Gren / würdt die fein Marck außgebracht / wie hie oben gemelt / Solliche Stuck sollen durch das Reich halb Reichs Guldiner genandt werden.

¶ Zum

# Keyfers Ferdinand. neue

¶ Zum dritten/Sechs stuck die ein Reichs gülden oder sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins zehen kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Mark gehen / sieben vnd fünffzig stuck / vnd fein halten / vierzehen Loth / sechzehen Gren / würdet die fein Mark außgebracht / wie hieoben gesetzt / Sollich stuck soll durch das Reich ein zehen kreuzerer genandt werden.

¶ Zum vierdten / Zwölff stuck die ein Reichs Gülden / oder sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins fünff kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Mark gehen / ein hundert vnd vierzehen stuck / vnd fein halten / vierzehen Loth / sechzehen Gren / würdt die fein Mark außgebracht / wie hienor gemeldet / Solliche stuck / sollen durch das Reich fünff kreuzerer genandt werden.

¶ Zum fünfften / Vier vnd zweinzig stuck / die ein Reichs gülden / oder sechzig kreuzer / vnd derselben stuck eins drithalben kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Mark gehen / hundert vnd vier vnd zweinzig stuck / vnd fein halten / acht Loth / würdet die fein Mark außgebracht vmb zehen gülden / vnd zweinzig kreuzer / Solliche stuck sollen durch das Reich drithalb kreuzerer genandt werden.

¶ Zum sechsten / Dreißig stuck / die ein Reichs gülden / oder sechzig kreuzer vñ derselben stuck eins zwenn kreuzer gelten / sollen auff die Cölnischs Mark gehen /



# Münz Ordnung.

3

hen ein hundert fünfß vnd fünfßzig vñ ein halb stück / vnd fein halten acht loth: würdet die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden / zwen vnd zwentzig kreuzer. Solliche stück sollen durch das Reich zwen kreuzer genant werden.

¶ Zum siebenden sechzig stück / die ein Reichs gülden vnd der selben stück eins / ein Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnische Marck gehen zweyhundert drey vnd vierzig vnd ein halb stück / vnd fein halten sechs Loth / vier Gren / Würdet die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden / sechs vnd zwentzig kreuzer / vnd ein siebentheil eins Kreuzers. Solche stück sollen durch das Reich Kreuzer genant werden.

¶ Wie aber vorgestellte Sorten oder stück der Münzen in irem zirckel / circumferentz / brait / größe / kleine / dem Gebreg / vmbschrifft vnd Jarzall / außberait werden sollen / Würdet hieunden bey ende dieses vnser Edicts außdrucklich angezeygt / Dardurch ein jedes stück von dem andern vnderchiedlich zu erkennen. Vnd soll nemblich in den obgemelten Sorten von dem größern biß auff den einzigen kreuzer / dieselben mit einzuschliessen / auff der ein seyten / vnser vñ des Reichs Keyserlicher Adeler mit zweyen köpfen / vñ des Reichs Apffel in des Adlers brust / vnd in demselbigē allwegen die zießfer / wiewil kreuzer das selbig stück gelte / gesetzt werden / darnach sich ein jeder hab zurichten / vnd der gemein einfaltig Mandar

B durch

# Keyfers Ferdin. neue

durch nit betrogen werdt / mit der vmbſchriſt: FERDINANDI IMP. A V G. P. F. DECRETO. Auff der andern ſeiten des Münzherzn oder Stands wappen / mit ſampt ſeiner gewöhnlichen vmbſchriſt / vnd der Jarzall / wa die zum füglichen zuſtellen.

¶ Die jez gemelten gemeine Reichs Münzen / ſollen also von meniglichem im Reich in kauffen vnd verkauffen / vnd ſonſt in bezalung / biß auff den Ein Kreuzerer incluſiue für werſchafft / wie obſteht / auß gegeben vnd genommen werden / Doch was vnter den fünf Kreuzerern / ſoll niemand verbunden ſein ſolcher Münzen vber fünf vñ zweinzig gülden in bezalung vnd für Werſchafft zunemen. Aber was hienor auff Goldt getheidingt vnd verſchrieben iſt / dergleichen was hinfuro in Golt verſchrieben vnd dermaſſen paſſificirt / vnd angedingt würdt ſampt andern bezalungen / ſo nach alter gewonheit mit Golt bezalt ſein worden / denen ſoll hiemit nichts benommen / ſonder inn allwege vorbehalten ſein.

¶ Es ſeindt auch auff etlicher ſonderer Reichs Stende anhalten hernach folgende Münz ſorten zu münzen zugelaffen / Doch das derſelben Kleinen münzen mehr nicht gemacht werden / dann der man in der ſelben Lands arten neben den groſſen ſtücken zur notturfft nicht entrathen mag.

¶ Erſtlich /

# Müntz Ordnung.

4

¶ Erstlich/ein Reichs Groschen/deren ein vnd zweintzig stück sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/hundert vnd neundthalb stück/vñ fein halten acht Loth. Würd die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden vñ zweintzig Kreuzer.

¶ Zum andern/Würtzberger/Wirtenberger/vnd Badischs Schilling/deren acht vnd zweintzig/sechzig Kreuzer gelten/sollē auff die Cölnischs marck gehen/ein hundert vierzig fünff stück/vnd an feinem halten acht Loth. Würd die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden/vnd ein vnd zweintzig Kreuzer/vnd drey siebentheyl eins Kreuzers.

¶ Zum dritten/Sündische schilling oder Sechßling/deren acht vnd vierzig stück/sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/ein hundert sieben vnd achtzig vnd ein halb stück/vnd fein halten sechs Loth. Kompt auß der feinen Marck zehen gülden/vnd fünff vnd zweintzig Kreuzer.

¶ Zum vierdten/einfach Kappenfärer/deren fünff vnd siebentzig stück/sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Marck gehen/zwey hundert neunzig drey/vnd ein halb stück/vnd an feinem halten/sechs Loth. Würdt die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden/sechs vnd zweintzig vnd zwey fünffzehen theyleins Kreuzers.

B ij ¶ Zum

# Keyfers Ferdin. neue

¶ Zum fünfften/Gröschlin deren vier vnd achtzig Stück/sechzig Kreuzer gelten/sollen auff die Cölnischs Markt gehen / zwey hundert vier vñ siebentzig Stück / vnd an feinem halten / fünff Loth. Würdt die fein Markt auß gebracht vmb zehen gülden/sechs vnd zweintzig vnd zwey siebentheil eins Kreuzers.

¶ Vnd nachdem obnermelte fünff Sorten nach dem Kreuzer nit zugebrauchen / so soll auff die ein seits ten allein der Reichs Apffel / vñnd auff die drey größern sorten die vmbschrift darumb / wie auff die Kreuzer Münz verordnet / vñnd auff der andern seyten des Münzherzn oder Stands Wappen / mit sampt seiner gewöhnlichen vmbschrift vñnd der Jarzall / wo die am füglichen zustellen / geschlagen werden / vnd dem Reichs Groschen ein vnd zweintzig / dem Würzberger / Wirtenberger / vñ Badischen Schilling acht vnd zweintzig / dem Sechßlin oder Sündischen schilling / acht vnd vierzig / dem einfachen Kappen fürer / fünff vnd siebentzig / vnd dem kleinen Gröschlin / vier vñnd achtzig / dem Reichs Apffel mit zießfer einverleibt werden.

¶ Neben vorgesetzten gemeinen Reichs vñnd Landtmünzen / sollen vnd mögen auch Pfening vnd Haller zu täglichem gebrauch / Doch ohne vberflus nach eines jeglichen Landts arth / wie sie bishero im brauch gewest / gemünzt werden / wie die ankorn vnd schrott hernach volgen.

Nemb

# Münz Ordnung.

5

## Nemblich/

¶ Tyrolische Pfening/ so man Etschs Vierer nennet/ welcher drey hundert/ für sechzig kreutzer gerechnet werden/ sollen auff ein Cölnischs Marck gehen/ fünff hundert vnd achtzehen stuck/ vnd an feynem halten drithalb Loth. Kompt auß der feynen Marck aylff gülden/ drey kreutzer.

¶ Lübische Pfening deren zwey hundert acht vnd achtzig/ sechzig kreutzer gelten/ sollen auff die Cölnischs Marck gehen/ sechs hundert/ vier vñ fünffzig stuck/ vñ fein halten drey Loth/ sechs Gren. Würd die fein Marck außgebracht vmb zehen gülden/ vier vnd fünffzig kreutzer.

¶ Fränckische Pfening/ welcher zwey hundert vnd zwen vnd fünffzig/ sechzig kreutzer thun/ sollen auff die Cölnischs Marck gehen/ sechs hundert zwey vnd achtzig stuck/ vnd an feinem halten/ vier Loth. Kompt auß der feinen Marck zehen gülden/ neun vnd vierzig kreutzer vnd zwen Pfening.

¶ Osterreichische Pfening/ welcher zwey hundert vnd vierzig/ für sechzig kreutzer gerechnet werden/ sollen auff die Cölnischs Marck gehen sechs hundert neun vnd vierzig stuck/ vnd fein halten vier Loth. Kompt auß der feinen Marck/ zehen gülden/ neun vnd vierzig kreutzer.

B ij Rheis

# Keyfers Ferdinand. neue

¶ Rheinische / Bairische / vnd Schwabische Pfenning / welcher zweyhundert vnd zehen / sechzig Kreuzer gelten / Sollen auff die Cölnische Markt gehen / sechs hundert vnd sechs vnd dreyßig stuck / vnd fein halten / vier Loth / neun Gren / Kompt auß der feinen Markt zehen gülden / sechs vnd vierzig Kreuzer.

¶ Schwabischen Hall vnd Costenzer Pfenning / welcher hundert vnd achtzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff Cölnische Markt gehen / sechshundert vnd zwey stuck / vnd fein halten / fünff Loth / Kompt auß der feinen Markt zehen gülden / zwen vnd vierzig Kreuzer.

¶ Würzberger / Wirtenberger / vñ Badnische Pfenning / welcher hundert vnd acht vnd sechzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnische Markt gehn / fünff hundert zwey vnd sechzig stuck / vnd fein halten fünff Loth / Kompt auß der feinen Markt / zehen gülden / zwen vnd vierzig Kreuzer / vnd vierzünfftheyleins Pfenning.

¶ Rappen Pfenning / welcher hundert vnd fünffzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnische Markt gehen / fünff hundert vnd fünffzig stuck / vnd fein halten / fünff Loth / neun Gren / Kompt auß der feinen Markt / zehen gülden / vnd vierzig Kreuzer.

¶ Straß

# Müntz Ordnung.

6

¶ Straßburger Pfenning / welcher hundert vnd zweintzig / sechzig Kreuzer gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehn / vierhundert vnd achtzig stück / vnd fein halten / sechs Loth / kompt auß der feinen Marck zehen gülden / vnd vierzig Kreuzer.

¶ Die Pomerischen vñ Mechelburgischen pfenning / welcher fünff hundert sechs vñ siebenzig / sechzig Kreuzer gelten / mögen nach derselbigen Herrschafften gelegenheyt gemüntzt / doch das die weiter nicht / dann in denselben Landen / wie hierunden ferer fürsehung beschicht / genommen werden / der gestalt / das die fein Marck vber eylff gülden / vnd fünffzehen Kreuzer / den gülden zu sechtzig Kreuzern gerechnet / nicht außgebracht werde.

¶ Item / Es solle auch einem jeden Müntzherren / oder Standt / zugelassen sein / nach seiner Lands art / Heller zu müntzen / doch der gestalt / das auß der feinen Marck / Cölnischs gewichts / nit mehr dann eylff gülden vnd fünff Kreuzer / zu sechtzig Kreuzern außgebracht werden.

¶ Hierauff / setzen / ordnen vnd wollen wir / von Römischer Keyserlicher macht / wissentlich in krafft dis Edicts / das hinfürter im Reich Teutscher Nation / kein Müntzherren / der Müntzens freyheit vnd gerechtig

# Keyfers Ferdinand. neue

rechtigkeyt hat / hoch oder nidern Stands / eyniche andere Sorten oder stuck der Münzen / Kleyne oder groß / ob die gleich zū vor im Reich Teutscher Nation zu Münzen gebreuchig gewesen / Dann wie die hie oben in diesem vnserm Keyserlichen Edict bemeldet / benandt vñnd außdrucklich fürgestellt / Münzen / Schlagen / machen / oder an statt eynicher bezalung außgehen lassen solle / bey vermeydung vnser vñnd des Reichs schwären vngnade / vñnd darzu einer Geldt / peen / Nemlich fünfzig Marck lottigs Golds / die ein jeder / so offt er freuentlich hiewider handeln würde / zum halben theyl / vnserm vñnd des Reichs Fisco / vñnd den andern halben theyl / dem Kreyß / vñter dem er gefessen ist / vñnmachleßlich zu bezalen / verfallen sein solle.

¶ Wir ordnen / setzen / vñnd wollen auch / hiemit von obberurter vnserer Keyserlichen macht / allen vñn jeden Kreyß oder Münzherzn / Ernstlich gebietend / das sie ihr fleyßig auffsehens haben / das in allen den mindern Sorten / vñter den fünf Kreutzern / bis auff die Pfening vñnd Heller / diese bescheidenheyt inn allen vnsern vñnd iren Fürstenthumben / Landen / Obrikeyt vñnd Gebieten / vñnd also durch auß im Hey. Reich Teutscher Nation / gehalten / damit die nit geheufft / vñnd die andern höhern Münzen / dardurch inn auffsteygen gebracht werden.

¶ Es soll auch niemandt in eynicher grossen bezalung wenig oder viel Pfening / wider seinen willen zunemen / schuldig sein.



# Münz Ordnung.

7

¶ Wa aber hiewider gehandelt vnd die ange-  
regten kleinen Münzen sich hauffen würden/ alsdañ  
sollen die verordenten in demselbigen Kreysß darinn  
sich solchs zütregt/ denselben Münzherm oder Sten-  
den/ die solche kleine Münzen schlagen lieffen/ ein zeit  
lang weiter zumünzen bey namhaffter peen/ verbie-  
ten vnd mit allem ernst darob halten.

¶ Nachdem aber die silberin Münzen / so bis  
auff diese zeit / vnd vnser angefetzt newe Ordnung im  
Reich Teutscher Nation / geschlagen / im brauch vnd  
gangbar gewesen / vnd noch seindt / als Thaler / vnd  
andere / one mercklichen nachtheyl / aller vnserer vnd  
des Reichs vnderthonen hohes vnd nidern standts /  
mit künden so bald abgeschafft oder außgethilgt wer-  
den / So haben wir auff vorgehende vnd im ein vnd  
fünffzigisten jar gehaltene Probation / den Thalern /  
vnd andern silberin Münzen / wie die befunden / vnd  
derohalben vnderchiedlicher bericht darauff einkom-  
men / so vil möglichen gewesen / ein Valuation nach irem  
werth gegen vnser newen Reichs Münz setzen lassen.

¶ Ordnen vnd wollen hierauff / das hinfurter  
vnd als baldt nach publicierung dieses vnser Key-  
serlichen Edicts / die Thaler / so bishero im Reich  
Teutscher Nation außgangen / neben obbestimpter  
vnser newen Reichs Münz für acht vnd sechzig kreu-  
zer gegeben vnd genommen werden.

¶ Darzu

# Keyfers Ferdin. neue

¶ Darzu sollen auch alle Münzen/so von Silber auf die vorige neue auffgerichtete Münz Ordnung von dem ein und fünfzigsten jar/biß daher im hey. Reich gemünzt worden/als die gantzen Reichs güldiner vff zwey vnd siebentzig kreutzer/ der halb vff sechs vnd dreißig kreutzer/vnnd also alle andere Münzen/so durch die Reichs Stende der ordnüg gemess geschlagen/ neben der jetzigen neuen Reichs Münz/ so lang sie vorhanden/ für wer schafft auch genommen/ doch das hinfuro derselben keine mehr geschlagen werden.

¶ Aber folgende Thaler/als nemlich/Albrechts Grauen zu Mansfeldt/welche derselbig allein in seinem namen münzen lassen/vñ haben auff eyner seytten ein reittenden Sanct Georgen mit der vmb schrifft/ MON. ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD. Auff der andern seytten das Mansfeldische Wappen/mit der vmb schrifft/ ALBERTVS CO. ET DO. IN MANSFELD.

¶ Hertzog Albrechts von Mechelburg/auff der einen seytten drey helm/darunter ein zettel/darin die schrifft/MON. NOVA. GADEBVSS. Auff der andern seytten/die fünff Mechelburgische Wappen inn eynem Creutz/daruber eyn zettel/inn demselben A.H.Z.M.

¶ Halb Mechelburgische Thaler/seindt ahn gebreg den jetz geschriebenen ganz gleich.

Mechel

# Münz Ordnung.

8

¶ Mechelburgische Gutter/oder Viertheyl von Thaler/haben auff der einen seyten ein Herzogen Brustbildt mit bloßem haupt/vnd vmbchrift/ALBERT.G. DVX.B. MEGA. ꝛ. POLE.G. Auff der andern seyten/vier Wappen in einem Creutz vnd in der mitte des Creutz ein Schilt one vmbchrift.

¶ Wiertembergisch Thaler/haben auff der einen seyten ein Herzogen Brustbildt / vmbchrift/ D.G.VL.DVX VVIRT.ET TECK.CO.MONBEL L. Auff der andern seyten das Wirtembergischs Wappen / vmbchrift / DA GLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

¶ Lüttichs Thaler/haben auff der einen seyten ein Reittenden Sanct Georgen in seinem Kuris/haltend in der Rechten hand ein Sper oder Schwerdt/ Auff der andern seyten die Osterreichischs vnd Habsburgischs Wappen / quartiert / mit der vmbchrift/ GEORGIVS AB AVSTRIA DEI GRATIA EPS.LEODI.DVX BVLL.CO.LOSS.

¶ Der Statt Hildesheim Thaler auff der einen seyten ein Marien bildt in der Sonnen/stehend auff einem halben Monschein/ Ist die vmbchrift/ MARIA MATER DOMINI. Auff der andern seyten/ein schilt vber zwerch abgetheylt/das vndertheil  
E ij quarz

# Keyfers Ferdinand-newe

quartierungs weise / in vier theyl getheilt / vnd im ob-  
ern ein vordertheyl eines Adlers mit einem kopff vnd  
ausgepraiten flügeln / vber dem schildt ein H. vmb-  
schrifft / DA PACEM DOMINE CIVITATI  
HILDESE.

¶ Brandenburgischs Marckischs Viertheyl oder  
Orter haben auff der einen seyten ein Brustbildt / mit  
einem Scepter / vmbschrifft / IOAC. PRIN. ELEC.  
MARCH. BRAN. Auff der andern seiten die Bran-  
denburgischen wappen / vmbschrifft / MONE. NOV.  
ARG. PRIN. ELECTO. BR.

## Sollen hinfuro in bezalungen mit genommen werden.

¶ Damit aber der gemein arm Man hiedurch nit  
zu hoch beschwerdt / so solle ein jede Obrigkeit vñ jren  
vnderthonen die obgesetzten Thaler / vnd nemblich.

¶ Die Mansfeldischen / vmb neun vñd fünfzig  
Kreuzer.

¶ Die ganzen Mechelburgische / vmb drey vñd  
fünfzig Kreuzer.

¶ Die halben vmb sechs vñd zweinzig Kreuzer.

¶ Die Otter / vmb zehendthalben Kreuzer.

Wirtens

# Münz Ordnung.

9

¶ Wirtembergischs / vmb zwen vnd sechzig Kreuzer.

Lüttischs / vmb drey vnd sechzig Kreuzer.

¶ Der Statt Hildesheim / vmb neun vnd fünfzig Kreuzer.

¶ Die Brandenburgischs Marckischs / Virthheil oder Ötter / vmb vierzehen Kreuzer.

¶ Auffwechflen / einnehmen / vnd in diese vnser neue Reichs Münz verwenden.

¶ Wir ordnen vnd wollen auch ferret / das die andern silberin Münze / so bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen worden / nach publicirung dieses vnser Keyserlichen Edicts / hinfuro neben obbestimpter vnser neuen Reichs Münz / in dem werth / darauff sie geschlagen / vnd nit höher gegeben vrd genommen werden.

¶ Aber die hernach gesetzten Silberin Münzen / auch in Teutscher Nation geschlagen / die wir in sonderheyt haben valuren lassen / sollen auff nachfolgenden werth gegeben vnd genommen werden.

¶ Mansfelder Spitzgroschlin / vmb vier Kreuzer.

E in Mar

# Keyfers Ferdinand newe

¶ Marckischs Groschen / vmb eyn Kreuzer / vnd  
drey viertheyl eins Kreuzers.

¶ Pomerischs vnd Sündische Witten / vmb eyn  
halben Kreuzer.

¶ Sündischs Schilling vmb eyn Kreuzer.

¶ New Kostocker Schilling / vmb ein Kreuzer.

¶ Lubisch Marckstück / vmb sechs vnd vierzig  
Kreuzer.

¶ Hamelische Mariengroschen / vmb zwen  
Kreuzer.

¶ Horer Mariengroschen / vmb zwen Kreuzer /  
vnd eyn viertheyleyns Kreuzers.

¶ Northeimer Mariengrosche / vmb zwen Kreuzer.

¶ Statt Braunschweig Mariengroschen / vmb  
zwen Kreuzer / vnd ein viertheyl eins Kreuzers.

¶ Goslarischs Mariengroschen / vmb dritthal-  
ben Kreuzer.

¶ Hildeßheimer Mariengroschen / vmb zwen  
Kreuzer / vnd ein viertheyl eins Kreuzers.

¶ Hertzog Erichs von Braunschweig Marien-  
groschen / vmb zwen Kreuzer.

¶ Hannover Mariengroschen / vmb zwen Kreuz-  
er / vnd ein viertheyl eins Kreuzers.

# Münz Ordnung.

10

¶ Göttinger Mariengroschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Dortmünder groß Groschen/vmb sechsthalben Kreuzer.

¶ Dortmünder Mariengroschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Neusser Groschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Heruorder Mariengroschen/vmb zwen Kreuzer.

¶ Bischoffs Corneli zu Lüttich Groschen/so vier Stieber genant werden/vmb neundhalben Kreuzer.

¶ Gölchischs Schnaphan/vmb eylff Kreuzer.

¶ Gelderischs Schnaphan/mit GELD.vñ dreyzehen Kreuzer.

¶ Lüttichs Schnaphan/mit einem Hundt/vmb dreizehen Kreuzer.

¶ Viertheyl Lüttichs Schnaphan / vmb drey Kreuzer.

¶ Braunschweigischs schilling / mit dem grossen Löwen/ vmb vier Kreuzer/vñd eyn viertheyleyns Kreuzers.

¶ Goslarischs newe Mathiaser/vmb ein Kreuzer.

¶ Nindischs Groschen/ vmb eyn Kreuzer/vñd drey viertheyleins Kreuzers.

Mez

# 01 Keyfers Ferdin. neue

- ¶ Mezblancken/vmb fünff Kreuzer.
- ¶ Mezblendlin oder Bingen/vmb anderthalben Kreuzer.
- ¶ Bisantzer münzlin/vm anderthalben Kreuzer.
- ¶ Kleyn Göttingische Gröschle/vmb drey viertheyl eyns Kreuzers.
- ¶ Fulder Klein Gröschle/vm fünff achtheyleins Kreuzers.

¶ Wa auch etlich andere im Reich Teutscher Nation/geschlagene Silberin Münzen/vnd sonderlich die Thaler so seithero von dem ein vnd fünffzigisten Jar gemünzt/vnd neben den guten Thalern/so damals gut befunden/vnnd bishero paßiert/aber doch hienor nicht valuiert/vnnd gegen der neuen Reichs Münz zu gering befunden/oder nachmals befunden würden/denselbigen soll auff künfftigen Probationstagen/welche vnuerlengt/nach verkündung/dieses vnser Edicts für zunemen/in den Kreissen jr valuation auch gemacht werden/vnd wie dieselben Kreys Stende/solche Thaler vnnd andere Münzen/so im Reich Teutscher Nation/in diser zeit/wie vorgemelt/gemünzt/gegen vnser neuen Reichs Münz befinden/das sollen alle Kreys Stende vns fürderlich verständigigen/auff das wir wissen/welcher vermög des jüngsten Speyrischen beschluß zu paßiren oder nicht. Wo sie dann noch geringer/dann angeregter Speyrischer Beschluß inhelt/geschlagen/dieselben wollen wir alsdann durch eyn Mandat inn das Reich außkünden/auff das sie auffgewechßlet vnnd in die neue Reichs



# Münz Ordnung

II

Reichs Münz / verwendet werden / in massen / hievor  
auch von der gleichen Münzen vermeldet ist.

¶ Vnd nachdem die frembden außlendischen  
Münzen mit hauffen in das Reich Teutscher Nation  
gebracht / dagegen aber die guten Silberin Münzen  
hinauf geführt / vnd in ärgerere verwandt / Damit dan  
vnser vn̄ des Reichs Vnderthonen / mit solchen frem̄  
den geringen Münzen / nicht weyter beschwert wer-  
den / So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das nach  
dem ditz vnser Keyserlich Edict publiciert / oder in  
das Reich Teutscher Nation aufgekündet würdet /  
alle frembde außlendische Silberin Münz / die außser  
dero / so vnser Münz Ordnung zugethon oder vnter-  
worffen / gemünzt worden / in dem werth / wie die je-  
zundt im gang sindt / Vnd vor außkündung dises vn-  
sers Key. Edicts / ein zeitlang gewesen / sechs Monat  
den nechsten / vnd nicht darüber / für Verschafft oder  
Bezaltung gegeben oder genommen werden.

¶ Wann aber solche sechs Monat verflossen /  
alsdann sollen sie im Reich Teutscher Nation nicht  
mehr für Verschafft / sonder ganz vn̄ gar verbotten /  
abgethon / vnd weytter in eynicher Bezaltung weder  
gegeben noch genommen werden / bey verlierung der  
selben Münzen / die ein jede Obrigkeit desselbigenn  
Orts einzuziehen / vnd zu ihren Händen zu nehmen  
macht / vnd daran nicht gefreuel haben soll.

¶ Doch sollen die Reichs Stende vnd Oberkey-  
ten / auff mittel vnd wege bedacht sein / wie die fremb-  
den

# Keyfers Ferdin. neue

den silberinn Münzen auß Teutscher Nation inn den sechs Monaten / wie obsteht / gebracht. Im fall es aber inn solcher zeyt nicht geschehen oder verschoben werden möchten / alsdā sollen die Reichs vñ Münz Stende / dieselben vberbliebene fremde Münzen von iren vnderthonen / mit wenigster derselben beschwerung / vnd one iren eygnen sondern nutz / auffzuwechseln schuldig sein / dieselben sie auch in die neue Reichs Münz verwenden vnd münzen lassen mögen.

¶ Auff das dann ob solcher vnser sagung vñd verbott desto festiglicher vñd ernstlicher gehalten / vñd die frembden silberin Münzen ganz abgeschafft vñd wider auß der Teutscher Nation gebracht werden / So ordnen vñd wollen wir / das sich meniglich angeregter silberin Münz inn die Teutchs Nation / zu eynicher handthierung vñd gewerb / einfürung vñd einschleyffung entlich enthalte. Im fall aber einer oder mehr solchs verbrechen / vñd vber diß vnser verbott / die einfürung thun würde / der oder dieselben / sollen nicht allein / das eingefürt Gelt / sonder auch jr Leib vñd güt / nach gestalten dingen / verwürdt vñd verfallen haben.

¶ Desgleichen solle auch innerhalb vorbenandten sechs Monate kein inlendischs Reichs münz außser der Teutscher Nation gefürt / sonder welcher zur handthierung gelt hinweg zufüren bedürfftig / das selbig solle vñd mag mit frembden außlendischen Münzen / ahn statt des Inlendischen verfürt vñd hinauß gebracht werden. Dann wo einer oder mehr  
dar

# Münz Ordnung.

12

darüber begriffen oder erfahren würde/solle solch gelt auch verwürckt/vnnd darzu mit ernst gestrafft werden.

¶ Wie wir dann hiemit alle vnser vnnd des Reichs Vnderthonenn / dieser frembden Münzen halben / ihnen selbst vor schaden zusein / gnugsam gewarnt haben wollen / darnach sich meniglich wisse zurichten.

## Vnd sindt diß die frembden Silberin Münzen.

¶ Schwädischs / Denmarckischs / Polnischs / ganz vnd halb Silberin stuck / den Thalern an ihrer größe gleich / vnd sonst alle andere silberin Münzen.

¶ Vry / Schweiz / Vnderwalden / Zürcher / Schaffhauser / Sanct Gallen / Basler / Soluturn / Thaler / vnd alle andere der Aidgenosschafft silberin Münz.

¶ Alle Lothringische Silberin Münz.

¶ Alle Venedigische / Bononier / Pauliner / Iuzier / Ferrarer / Mantuaner / Mirandulaner / Maylender / Florentiner / vnnd sonst alle andere Italianische Silberin Münz.

D ij ¶ Alle

# Keyfers Ferdin. neue

¶ Alle Hispanische vnd Françosische Silberin Münz.

¶ Alle Silberin Münz / so in der Kön. Würd. zu Hispanien / ic. Nider Erblanden / vnnnd in andern derselbigenn zugehörigen herrschafften geschlagen worden.

¶ Alle Prensische Silberin Münz / vnd

¶ Alle Englische Silberin Münz.

¶ Vnd solle fonst hiedurch / das etliche hieroben für frembde Münzen genent oder gehalten werden / dem hey. Reich / an seiner ober vn̄ gerechtigkeit / nichts abgebrochen / noch entzogen sein.

¶ Ferter / die Guldin Münz belangendt / Nach dem der vier Churfürsten am Rhein / vnd der andern Churfürsten / Fürsten vnd Stende Gilden / die auff den Rheynischen Goltgülden / die ihren Regulirt haben / in rechtem auffrichtigem werth stantthafftig befunden. Daneben auch whar vnnnd offenbar ist / das von langen Jaren hero / viel Contrect vff Rheinische Churfürstliche / vnd denselben gleiche / von gehalt / vn̄ gewicht / Goldtgülden gestellt oder reguliert seindt / So soll derselbig Goltgülden inn seinem wesen bleyben / vnd wie vor / durch die / so Goldt zuschlagen haben / gemünzt werden / der gestalt das zwey vnd siebenzig stuck schon außbereidt / ein Cölnischs Mark wegen

# Münz Ordnung.

13

wegen / vnnnd an feinem halten / achtzehen Karatt / sechs Gren / das ist / zwölff Loth / sechs Gren.

¶ Vnnnd dieweil alle Rheinische Gilden so bißhero gemünzt / auff Cölnischs gewicht geschlagen worden / So ist vnser ernstlicher Will / meinung vnd befelch / das auch hinfuro alle Gilden auff dasselbig gewicht gemünzt werden / Darnach wisse sich ein jeder / der ein ander gewicht hat / derwegen zurichten / vnd sein Rechnung darauff zustellen.

¶ Hierauff so ordnen / setzen vnnnd wollen wir das hinfurter nach publicirung dises vnser Edicts / die Rheinischen / vnd denselbigen ebenmefige Goltgilden bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen / die jr geordnet gehalten / vnd gewicht haben / durch niemandt / sie seien hohes oder nidern Standts weder auf den Münzen / wechseln / kauffen vnnnd verkauffen / oder in andere wege höher dann vmb fünff vnnnd siebentzig Kreuzer einnehmen vnnnd aufgeben. Aber neher vnd geringer zunemen vnd aufzugeben / solle meniglichem beuorstehen.

¶ Welche aber dieses vbertretten vnd den Goltgilden höher vnd vber fünff vnd siebentzig Kreuzer einnehmen / aufgeben / oder inn anderewege durch eynich mittel / wie das namen haben möcht / hinbringen würden / die sollen alsdann das Goldt vnnnd Silber  
D iij darumb

# Keyfers Ferdin. neue

darumb Contrahiert / der Obigkeit / vnter welcher solchs geschicht / zur straff vnd Peen verfallen sein.

¶ Ferrer / dieweil etliche Stend im Reich in iren Landen vnnnd Gebieten / hohe Golder fallen haben / vnnnd hienor im Reich auch Ducaten gemünzt worden / So mögen die hinfuro im heyligen Reich auch geschlagen werden / der gestalt / das sieben vnd sechzig schon außbereyt stuck / ein Cölnischs Marck wegen / vnd lauter fein / drey vnd zwenzig Karat / acht Grew halten / vnd von niemand was Standt oder wärens die seyen auß den Münzen / Wechflen / Kauffen / vnd Verkaufffen / oder sonst in bezalungen höher nicht dan vmb hundert vnd vier Kreuzer genommen vnd außgeben werden sollen / aber neher vnd geringer zu nemen vn̄ auß zu geben / solle meniglichem beuor stehen.

¶ Welche aber dieses vbertretten / vnd solchen Ducaten höher vnd vber hundert vnd vier Kreuzer geben oder nemen würden / oder in andere wege durch eynich mittel / wie die erdacht / erfunden / oder für genommen werden köndten / außgeben / oder nemmen würden / die sollen alsdann beyde Guldin vnnnd Silberin Münzen darumb contrahiert / der Obigkeit / vnter welcher solchs geschicht / zur Peen vnnnd straff / auch verfallen sein.

¶ Aber die nachbestimpte Inlendische Guldine Münzen / so auch im Reich Teutscher Nation geschlagen /

# Münz Ordnung.

14

gen / doch dem Keinischen Goldtgülden vngemeß /  
sollen / nach dem dis vnser Keyf. Edict publiciert / o-  
der in das Reich Teutscher Nation außkündt würdt /  
in dem werth / wie die jezund im gang seind / vnd vor  
außgang dieses vnser Keyf. Edicts ein zeitlang ge-  
wesen / sechs Monat den nechsten / vnd nicht darüber /  
für Werschafft oder Bezalung gegeben oder genom-  
men werden.

¶ Wann nun solche sechs Monat / wie gemelt /  
verschieden / alsdann sollen nach benandte Guldine  
Münzen im Reich nicht mehr für Werschafft / sonder  
ganz vnd gar verbotten / abgethon / vnd weytter in  
eynicher Bezalung weder gegeben noch genommen  
werden / bey verlierung derselben Gilden vnd Sil-  
berin Münzen darumb Contrahiert / welche ein jede  
Oberkeyt desselben orts / einzuziehen / vnd zu ihren  
henden zu nehmen macht / vnd daran nicht gefrenelet  
haben solle.

¶ Damit man aber solcher geringen verbottes-  
nen Guldinen Münzen abkommen / vnd auß dem  
Reich gebracht werden mögen / so sollen die Reichs  
vnd Münz Stende / dieselben vberbliebene geringe  
Inlendische Guldine Münzen von ihren vndertho-  
nen / mit derselben wenigsten beschwerung / vnd ohne  
iren sondern eygnen nutz / vngesährlich wie dieselben  
in vorigem Edict / zu nehmen vnd zu geben / gesetzt /  
auff zu wechseln schuldig sein / welche sie auch inn die  
neuwe Guldine Reichs Münzen verwenden / vnd  
Münzen lassen mögen.

Vnd

# Keyfers Ferdin. neue

Vnd findt diese die Inlendische geringe  
Guldine Münzen / so nach aufgang obbe-  
melter sechs Monat verbotten vnd  
nicht mehr genommen wer-  
den sollen.

¶ Erstlich / Bisantzer / so auff der ein seyten ein  
Keyser inn ein Küris haben / haltendt inn der einen  
Handt ein Schwerdt / In der andern ein Apffel / mit  
der vmbchrift: CAROLVS V. IMPERATOR.  
Auff der andern seyten ein Schild / darin des Reichs  
Adler / in den flügeln zwei Sewlen Herculis, stehendt  
auff einem grossen Creutz / vmbchrift: MONETA  
AVREA BISVNTI 1541.

¶ Oßnabrucker / auff der ein seyten Sanct Pe-  
ter inn einem Stüll / zu den füssen ein Schild mit einem  
Adler mit zweyen köpfen / vnd vmbchrift: CON-  
RA. EPS. OSSEB.

¶ Oßnabrucker / auff der einen seyten ein stehens-  
der Sanct Peter / vnter den füssen ein schild / darinn  
ein Adler mit einem kopff / vnd vmbchrift: CON-  
RAD. EPS. OSSNABR VG. Auff der andern sey-  
ten ein Radt in einem schildt / vmbchrift: MONE-  
NOVA AVREA OSSNAB.

¶ Celenischs / auff der einen seyten ein stehender  
gewap



# Junz Ordnung.

15

gewapneter Hertzog/haltend ein Schwerdt/zwischen den Füßen ein Schildt/mit den Cleuischen vnd Marckischen Wappen / vmbchrift: IOHS. DVX CLIVE. ET CO. MA. Auff der andern seyten ein Creutz/ darin Cleuischs vnd Marckischs Wappen/ vmbchrift: MONE. NO. AVREA RE. VVEZ SAL.

¶ Holstein mit S. Andreas/haltend zwischen seinen Füßen eyn schildt/vnnd vmbchrift: CHRISTIAN. D. G. D. HOLSATIÆ. Auff der andern seyten die Holsteinische vnnd Schlezwickische Wappen/in einem Creutz vier schilt/in der mitten ein vierecket Wappen / mit der vmbchrift / MONE. NOVA AVREA SLEVICENSIS.

¶ Basler/auff der einen seyten ein Marienbild/ mit eyner Kron /auff dem arm ein Kindlin / mit der vmbchrift: O. S. MARIA ORA PRO N. Auff der andern seyten ein Schilt/darin ein Basler stab/ auf eynem Creutz/darin 1521. vmbchrift: MONE. NOVA AVRE. CIVIT. BASIL.

¶ Brandenburgischs/Marckischs / die newen mit Sanct Johan.

¶ Berner/auff der ein seyten/ein Bern auff der Strassen.

¶ Zürcher.

¶

Zum

# Keyfers Ferdinand newe

¶ Zum andern. Die Dennenmarckische / auff der ein seyten ein stehender gewapneter König / in einem Mantel / haltend in den händen ein Scepter vñ apffel / zu den Füßen ein schiltlin / darin zwen Balcken / mit der vmbchrift: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auff der andern seyten drey Löwen in einem Wappen / auff einem Creutz / vnd vber den Wappen ein Kron / vmbchrift: MONE. AVREA REGNI DACIÆ.

¶ Dauter / auff der ein seyten ein Abt / auff einem stül sitzendt / haltendt ein Bûch vnd fändlein / zwischen den Füßen ein schiltlin / darinn ein Adler / vmbchrift: MONE. DE DAVEN. 1498. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmbchrift: MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

¶ Zwoller / vff der einen seyten S. Michael inn einem Kuris / haltendt inn der rechten handt ein Schwerdt / in der Lincken ein schilt / darinn der Statt Zwoll wappen / mit einem Creutz / vor den Füßen ein liegender Lucifer / vmbchrift: MONE. AVREA ZVVO. Auff der andern seyten des Reichs apffel / vmbchrift: FREDERICVS ROMANOR. IMPERAT.

# Münz Ordnung.

16

¶ Gröninger / vff der einen seyten Sanct Iohans des Teuffers bildt / vnter seinen Füßen ein G. vmbſchriſt: MONE. AVRE. GRONIGES. 88. Auff der andern ſeyten des Reichs Apffel / vmbſchriſt: FRIDERIC. ROMANOR. IMPERAT.

¶ Wöñſter / vff einer ſeyten S. Paulus Apoſtels bildt / auff der andern ſeyten / CONRAD. EPS. MONASTERIEN.

¶ Wechelburgiſchs / ohne Sanct Chriſtoff.

¶ Zum dritten. Vtrecht / haben vff der einen ſeytten ein Saluatore in einem ſtül / haltend ein büch vnter dem arm / zu den Füßen ein ſchildtlin / darin ein halb Burgundiſchs Wappen mit den Balcken / vmbſchriſt / ELEGI DAVID SERVVM MEVM. Auff der andern ſeyten die Burgundiſche Wappen in einem Creutz / quartiert / vmbſchriſt: MON. NOV. AVRE. DAVID DE BOR. EPI.

¶ Geldriſchs / auff der ein ſeytten ein Saluator haltend ein Apffel inn der handt / zu den Füßen ein Schildt / darin das Gelderiſchs Wappen / mit der vmbſchriſt / MONE. NOVA AVRE. GELD. Auff der andern ſeyten drey Schildtlin mit Löwen / vmbſchriſt:

# Keyser Ferdinand. neue

schriſt: CAROLVS DVX GEL. IVL. COM.  
ZVT.

¶ Gelderſchs / auff der ein ſeytten ein ſitzender  
Saluator / haltend in der handt ein Būch / ein Gelder  
riſchen ſchildt zu den füſſen / vmbſchriſt: CAROL.  
DVX GEL. IVL. CO. Z. Auff der andern ſeytten  
vier ſchildtlin in einem Creutz / vmbſchriſt: MONE  
TA NOVA AVREA. D. G.

¶ Embder oder Phriſiſchs / auff der ein ſeytten  
S. Johan Baptiſta / zu deſſelben füſſen ein quartier  
ten ſchildt / darinn zwen Löwen / vnd zwen Adler /  
vmbſchriſt: ENNO CO. FRISIÆ ORIENTAL.  
Auff der andern ſeyten des Reichs Apffel / vmbſchriſt:  
FRIDERICVS ROMANORV. IMPERAT.

¶ Cleuiſch / auff der ein ſeyten ein ſtehender Herz  
zog mit einem Schwerdt / vmbſchriſt: IOHS. DVX  
CLEVE. ET CO. M. A. Auff der andern ſeytten ein  
quartierter ſchildt in einem Creutz / darinn die Cleui  
ſchen vnd Marckſchen Wappen / vmbſchriſt: MO  
NE. NOVA. RE. VVESALIA.

¶ Brandenburg Marckſchs / auff der ein ſey  
ten S.

# Münz Ordnung.

17

ten S. Paul/ auff der andern seyten die Brandenburgische Marggraffische wappen/ In der mitte derselben wappen ein Scepter/ seind in der Marc geschlagen.

¶ Dortmunt/ auff der ein seyten ein Keyser/ mit seiner Keyserlichen Cron/ haltend in seiner rechten handt ein Scepter/ vnter den füßen ein Stern/ vmschrifft: FRIDERIC. RO. IMPE. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmschrifft: MON. NOVA AVREA TREMONIEN.

¶ Graue von Regenssteyn/ auff der ein seyten ein Schild/ darin ein Hirschhorn/ auff dem schilt ein offener Helm/ darauff zwey Hörner / vmschrifft: MONET. NOV. AV. VL. C. I. REG. Auff der andern seyten/ ein Adler mit zweyen Köpfen/ darauff ein Keyserliche Cron / vmschrifft: CAROLVS V. ROM. IMP. S. A.

¶ Wöster/ Auff der ein seyten S. Paul/ inn einem stül/ ein schiltlin zum füßen/ darin ein balcken/ mit der vmschrifft: SCT9. PAVLVS APLS. Auff der andern seyten drey schiltlin in einem Triangel/ vmschrifft: MONETA AVREA MONASTERIEN.

¶ iij ¶ Zum

# Keyfers Ferdin. neue

¶ Zum vierdten/ Deñmarck/ auff der einen seyten ein König/haltendt ein Scepter vñd Apffel/zuden Füßen ein schiltlin/darinn ein Stern/vñschrifft: IHES. DEI GRA. REX DACIÆ. Auff der andern seyten drey Löwen/in einem schilt/ auff einem Creutz / darüber ein Kron / vñschrifft : MONE. AVREA REGNIDACIÆ.

¶ Metzger/durcheinander.

¶ Daunter // auff der ein seyten ein Abt / auff einem stül/zuden Füßen ein schiltlin/darinn ein Adler/vñschrifft: MON. DE DAVENTRIA. ss. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vñschrifft: FRIDERIC. ROMANOR V. IMPER.

¶ Zum fünfften/ Geldrischs Kleiner / auff der einen seyten ein Herzog/haltendt ein Schwerdt/ in der rechten hand/ ein Stern zwischen seinen Füßen/vñschrifft: CAROL. DVX GELD. IVL. CO. Z. Auff der andern seyten/das Geldrischs Wappen inn einem schilt/darinn drei kleine schiltlin in einem Triangel/vñschrifft: MON. NOVA GELDRENSIS.

¶ Francken/oder Phrischs/auff der ein seyten S. Johans Baptista bildtnuß/habendt zun Füßen ein Löwen in einem Schiltlin/ vñschrifft: MON. NOVA AVR. FRAN. Auff der andern seyten des Reichs Apffel/vñschrifft: FRIDERIC. ROM. IMPERATOR.

¶ Ofnas

# Münz Ordnung.

18

¶ Osnabruck / auff der ein seyten / ein stehender S. Peter / haltend in seiner rechten Handt einen Schlüssel / zu den Füßen ein Adler mit einem Kopff / vmb schrifft: IHS. EPS. OSSNABRVG. Auff der andern seyten ein schilt / darin ein Rhadt / vmb schrifft: MONETA NOVA AVREA OSSNAB.

¶ Zum sechsten. Klein David mit der Harpffen / zu den Füßen ein Schildt / darin ein Creutz / vmb schrifft: ELEGIT DAVID SERVVM SVVM. Auff der andern seyten die Burgundische Wappen / auff einem Creutz / vmb schrifft: MO. NO. AVRE. EPI. TRAIECTE.

¶ Utrecht / auff der ein seyten ein Bischoff / in seinem Stül / haltend in der rechten handt ein Creutz / zwischen den Füßen ein schilt mit einem Creutz / vmb schrifft: SANCTVS MARTINVS EPIS. Auff der andern seyten die Burgundische Wappen / vmb schrifft: MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

¶ Utrecht / auff der ein seyten ein Bischoff in einem Stül / haltend in der rechten handt ein stab / mit einem Creutz / zu seinen Füßen ein Schilt / darinn ein Creutz / vmb schrifft: SANCTVS MARTINVS EPS. Auff der andern seyten die Burgundische wappen / vmb schrifft: MON. NOVA AVREA TRAIECTEN.

¶ Lüt

# Keyfers Ferdin. neue

¶ Lüttich/auff der einen seyten ein Creutz/auff der andern seiten das wappen der Herrn von March/vmbchrift: ERARD. DE MARCHA EPL SCOPVS LEODIEN.

¶ Gröninger/auff der einen seyten ein stehender S. Johan Baptista/vmbchrift: MON. AVRE. GRONIGEN. Auff der andern seyten des Reichs Apffel/vmbchrift: MAXIMILIAN. ROMANO. REX.

¶ Alm siebenden. Groß David haltend ein Harpffen/vnter den Füßen ein gezieret schildt / darinn ein Creutz/vnd Burgundischs Wappen/auff der andern seyten ein groß Creutz/mit der vmbchrift: DAVID DE BVRGVND.EPS. TRAIECTEN.

¶ Lüttich/auff der ein seyten S. Johans bildtzuß/habend zwischen den Füßen ein Schiltlin/vmbchrift: SI DEVS PRO NOBIS, QVIS CONTRA NOS. Auff der andern seyten vier Schiltlin in einem Creutz/vmbchrift: IOHS.EPS.LEOD. DVX BVLL.COM.LOS.

¶ Embder/auff der ein seyten S. Johans Baptista/habend zwischen den Füßen ein D. vmbchrift: ENNO



# Münz Ordnung.

19

ENNO CO. ET DNS. PHRIE. OR. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmschrifft: IN DEO SPERA. N. TIEBO Q. F. M. H.

¶ Embder / auff der ein seyten S. Johans Baptista / zwischen denselben Füßsen ein E. vmschrifft: EDZARD. CO. E. ORIENTAL. PHRI. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmschrifft: FRIDERIC. ROMANOR. IMPERAT.

¶ Gröninger / auff der ein seyten S. Johans Baptista / hat vnter den Füßsen ein Schiltlin mit einer Balcken / geradt vber zwerchs gehendt / vmschrifft: MONETA AVRE. GRONINGENSIS. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmschrifft: MAXIMILIAN. ROMANO. REX.

¶ Zum achten / Gelderischs Clemier / auff der ein seyten ein Saluator / halt inn der rechten handt ein Creutz / mit der vmschrifft: CAROL. DVX GELDRIÆ IVL. Auff der andern seiten das Gelderischs Wappen / in einem grossen Schilt / darinn drey kleyne Schiltlin in einem Triangel / vmschrifft: MONE. AVRE. GELDRI.

§ ¶ Gels

# Keyfers Ferdinand. neue

¶ Gelderischs / auff der ein seyten ein Hertzog in einem stül / haltend ein schwerdt in der rechten hand / zwischen den füßen ein Schiltlin / darinn ein Löw / umbschrift: VVILH. DVX GELDRI. CO. A. Auff der andern seyten zwey Schiltlin / inn einem ein Löw / im andern ein Adler / umbschrift: BENE DICT. QVI VENIT IN NOIE.

¶ Embder / auff der ein seyten ein Brustbildt / umbschrift: ENNO 2. COMES. ET DNS. PHRIE. OR. Auff der andern seyten das Ostphrischs Wappen / umbschrift: IN DEO SPERA. N. TIEBO. Q. F. M. HQ.

¶ Embder oder Phrischs / auff der ein seyten ein Keyfers bildt / sitzendt inn seiner Maiestat / haltendt in seiner rechten handt ein Scepter / in der linken des Reichs Apffel / zu seinen füßen ein Adler inn einem Schilt / umbschrift: SANCT. CAROL. MAGN. Auff der andern seyten vier Schilt mit zweyen Adlern / vnnnd zweyen Löwen / umbschrift: MO. NO. AVRE. ORIENTAL. FRISIÆ.

¶ Cleuischs / auff der einen seyten S. Johans / mit dem Cleuischen Wappen zu den füßen / umbschrift: IHS. DVX CLIVE ET CO. M. Auff der

# Münz Ordnung. 20

der andern seyten ein Schilt in einem Creutz / darinn die Cleuifchs vnd Marckifchs wappen quartirt / vmbfchrifft: MONE. NOVA AVRE. EMBRI.

¶ Zum neunnden / Die Vtrichs Philips / haben auff der einen seyten ein Bischoff / sitzend in einem stül / halt ein Schilt / darinn ein Creutz / auff der andern seyten die Burgundische wappen.

¶ Lüttich / auff der einen seyten S. Georg / vnter den füßen ein schilt / quartiert mit den Habspurgifchen vnd Osterreichifchen Wappen / vmbfchrifft: GEORGIVS AB AVSTRIA. Auff der andern seyten zwischen vier schiltlin ein Creutz / vmbfchrifft: EPS LEOD. DVX BVLLION. COM. LOS.

¶ Lüttich / auff der ein seyten ein Saluator in einem stül / für den füßen ein schilt / darinn ein Creutz / vmbfchrifft: CORNELID ESEBEN. EPS. LEO. Auff der andern seiten deren von Sebenberg Wappen / vmbfchrifft: DVX BVLLION ET CO. LOSAN. Ist nach der Churfürsten am Rhein Gepreg Abcontrafect.

¶ Dauenter / der dreyer stette / Dauenter / Campen / Zwoll / Wappen / inn der mit ein Adler / vmbfchrifft: f ü schrifft:

# Keyfers Ferdinand. neue

Schrift: MON. NOV. AVR. DAVEN. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

¶ Daunter / auff der ein seyten ein Adler mit einem Kopff / vnter desselben Füßen ein Klein Dauentrischs Schiltlin / vmb-schrift: MONE. AVRE. DE DAVENTRIA. 1523. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

¶ Daunter / auff der ein seyten S. Michel / darun̄ der dreyer Stedte / Campen / Zwoll / Dauenter Wappen / vmb-schrift: MON. NOVA AVRE. ZVVOLE. Auff der andern seyten des Reichs apffel / vmb-schrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

¶ Daunter / auff der einen seyten der dreyer Stedte wappen / darzwischen ein Sternlin in einem Triangel / vmb-schrift: MO. NO. TRIV. CIVITA. IMPERIALIV. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrift: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

Camper /

# Münz Ordnung. 21

¶ Camper/auff der ein seyten S. Johans Baptista/vnter den füßen der Stadt Campen wappen/vmb-schrifft: MON. AVRE. CAMPEN. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrifft: CAROLVS ROMANOR V. IMPERAT.

¶ Graue von Berge/auff der ein seyten S. Johans / auff der andern seyten ein Creutz / darinn des Grauen wappen/so Graff Ofwaldt von Bergen geschlagen/vñ sehen den Brandenburgischen Goltgülden vast gleich/vnd nach denselben Abcontrafect.

¶ Geldrischs Keutter/auff der ein seyten ein Kürasser / für ein Schwerdt inn der handt / vnder dem Pferd geschrieben GELD. vmb-schrifft: CAROL. DVX GEL.IVL. COMES. Auff der andern seyten das Geldrischs Wappen inn einem Creutz / vmb-schrifft: MON. NOVA AVREA DV CISGELARIA.

¶ Zwoll/auff der einen seyten S. Michel/mit einem blossen Schwerdt/in der rechten handt/vnter den füßen ein Creutz in einem Schildt / vmb-schrifft: MON. NOV. AVRE. ZVVOL. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrifft: MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

§ iij Zum

# Keyfers Ferdinand-newe

¶ Zum zehenden/Vtrecht/haben auff der einen seyten ein Bischoff mit einem Stab/vmb-schrifft: SANCTE MARTINE EPIS. Auff der andern seyten ein Schild / mit des stifts Vtrichts wappen/ in einem Triangel/mit der vmb-schrifft: MON. RO. DVL. EPISC. TRAIECT.

¶ Geldrischs Clemmer/auff der einen seyten ein Heylig/helt in der rechten handt ein Creutzlin/vmb-schrifft: ARNOL. DVX GELD. IVL. Auff der andern seyten in einem grossen schilt / das Geldrischs Wappen/darumb vier schildt in einem Quadrangel/vmb-schrifft: MON. NOVA AVRE. GELEN.

¶ Dauenter / auff der einen seyten / der dreyer Stedt/Dauenter/Campen/Zwoll / wappen/in einem Triangel/ohn den Stern/vmb-schrifft: MON. NO. TRIV. CIVITA. IMPERIALIV. Auff der andern seyten des Reichs Apffel / vmb-schrifft: CAROLVS ROMANO. IMPERATOR.

¶ Geldrischs Neomagen/auff der ein seyten ein Adler mit zweyen Köpffen / auff der Brust ein schiltlin/darin ein Löw/mit der vmb-schrifft: MONETA NOVA AVREANOVMAG. Auff der andern seyten S. Stephan/vmb-schrifft: SC. STEPHANVS PROTHOMA.

¶ Am

# Münz Ordnung.

22

¶ Am eylfften/ Lüttich/ haben auff der einen seyten ein Bischoff in einem stül/ zu dessen Füßen das Wappen der Graueschafft vonn der March / vmb schrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seyten/ ein Creutz zwischen vier schilten/ vmb schrifft: ERARD. DE MARCHA CARDIN. EPS. LEOD.

¶ Geldrischs/ auff der ein seyten S. Johannes/ helt in der rechten handt ein Stab mit einem Creutz/ vmb schrifft: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff der andern seyten das Geldrischs Wappen/ darumb vier Schilt in einem quadrangel / vmb schrifft: DVX ARNOLD. GEL. IVL. COM.

¶ Zum zwölfften/ Vtrecht/ auff der ein seiten S. Johans / haltendt ein Stab mit einem Creutz/ vmb schrifft: S. IOHANNES BAPTISTA. Auff der andern seyten fünff Schildt inn einem Triangel/ vmb schrifft: DE BADEN.

¶ Ein Lütticher / hat auff der einen seyten ein Bischoff/ mit der vmb schrifft: S. LAMPERTVS. Auff der andern seyten ein Schilt/ darinn ein Creutz/ inn desselben mitte auch ein Schilt / darinn das Hornischs wappen / vmb schrifft: IOHS. DE HORN EPS. LEOD.

¶ Lüt

# Keyser Ferdinan. newe

¶ Lüttich Postulat / auff der ein seyten ein Bischoff / vmb-schrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seyten ein schilt / darinn das wappen der Graffschafft von der March / inn einem Creutz / vmb-schrifft: ERHARD. DE MARCHA EPS. LEOD.

¶ Lüttich / auff der ein seyten ein Bischoff / vmb-schrifft: SANCTVS LAMPERTVS. Auff der andern seyten ein Schilt / in einem Creutz / das Hornischs Wappen / vmb-schrifft: IOHIS. DE HORN EPS. LEODIEN.

¶ Cleuischs Postulat / auff der ein seyten auff-rechts stehend ein Bischoff / vmb-schrifft: S. MARTIN. PATRON. EMRI. Auff der andern seyten das Cleuischs vnd Gölchischs Wappen quartiert / vmb-schrifft: IOHS. DVX CLEVE ET COM. MA. 1503.

¶ Bergischs Postulat / auff der ein seyten stehend ein Bischoff / haltend ein Buch / darauff ein Hirschs / vmb-schrifft: MONE. AVRE. MVLH. 1503. Auff der andern seyten ein Schilt / darinn vier Löwen quartiert / in mitte der quartierung das Ravenspurgischs Wappen / vmb-schrifft: VVILHEL. DVX IVLIAE. ET MO.

¶ Lütte



# Münz Ordnung

23

¶ Lüttich/auff der ein seyten ein Bischoff/vmb-  
schrifft: S ANCTVS LAMPERTVS. Auff der  
andern seyten ein Schild/in demselben ein Klein schilt-  
lin / darinn des Sebenburgischs Wappen / vmb-  
schrifft: CORNEL. D. BERGE EPS. LEODIEN.

¶ Embder Postulat/auff der ein seyten stehend  
ein Bischoff/vmbschrifft: S ANCT. LVDERVS.  
Auff der andern seyten ein schilt in einem Creutz/dar-  
inn das Ostphusischs Wappen/vmbschrifft: ENNO  
CO. ET DNS. PHRIÆ.

¶ Ein Embder Postulat / hat auff der einen  
seytten ein stehendenn Saluator / mitt einem Apffel/  
vmbschrifft: VERBUM DOMINI MANET  
IN ÆT. Auff der andern seyten ein schiltlin / darinn  
ein Adler mit zweyen Köpffen/vmbschrifft: ENNO  
CO. ET DNS. PHRISIÆ ORI.

¶ Ferzer/Das außlendisch frembdt Gold/Als  
Ducaten/Kronen/vnd anders betreffendt/Sezen/  
Ordnen/vnd wollen wir/das hinfurt nach verkün-  
dung dieses vnser Keyf. Edicts / vber ein halb Jar/  
kein frembd Gold so außserhalb Teutscher Nation ge-  
schlagen/im Reich solle außgegeben/vnd genommen  
werden / dann allein nachfolgende stück / die se geord-  
net Gewicht haben / welches Gewicht an Ducaten/  
sieben vnd sechzig / vnd an Kronen / siebenzig stück /  
G ein

# Keyfers Ferdin. neue

ein Cölnischs Marck wegen sollen / vñ wir gegen vnsern verordneten Ducaten vñnd guten Rheinischen Goldt gülden Valuren lassen.

¶ Aber in mittelst vñnd hiezwüschent solcher zeit mögen nit allein folgende specificirte sonder auch andere güldin Münzen wie die jetzo geng vñnd gebe / gegeben vñnd genommen / doch nach außgang gedachts halben jars / sollen die andern frembden güldin Münzen / außserhalb der nachbenanten / nit mehr genommen werden / sonder verbotten sein.

¶ Vñnd solle hinfurter dasselbig frembdt außlendischs Goldt / so im Reich seinen gang neben der Reichs Münz haben soll / wie obgemelt / gegen vnser neuen angestellten Münz / höher nit / dann wie hernach gesetzt / genommen werden / Nemlich.

## Doppel Ducaten.

Alle Hispanischs / als  
Castilier /  
Aragonischs /  
Valenzier /  
Nauarischs /  
Sicilischs  
Mayländischs /  
Franzosischs /

für zwey hundert vñnd vier Kreuzer.

# Münz Ordnung. 24

## Einfache Ducaten.

Alle Hispanischs/ als  
Castilier /  
Valentzer /  
Aragonischs /  
Neapolitaner /  
Münsterbergischs /  
Polnischs /  
Geneser /  
Venedigischs /  
Babstischs /  
Bononier /  
Bischoff zu Preßlaw /  
Stadt Preßlaw /  
Lignitzer /  
Weydischs /  
Glazer /  
Florentiner vnd  
Maylandischs /

Für ein hundert vnd  
zwen Kreuzer.

Die Salzburgischen/ für ein hundert vnd ein  
Kreuzer.

## Einfache Ducaten.

Augsburgischs  
Kauffpewischs  
Hamburgischs  
Lübeckischs

Für ein hundert  
Kreuzer.

6 ij Die

# 45 Keyfers Ferdinand neue

¶ Die Portugaleser mit dem kurzen Creutz für sechs vnd neunzig Kreuzer.

¶ Die Portugaleser mit dem hohen Creutz / für fünff vnd neunzig Kreuzer.

## Cronen.

Burgundier / oder  
Niderländischs  
Französisch

Sonnen Cronen für drei  
vnd neunzig Kreuzer.

## Cronen.

Alle Hispanischs /  
Castilier /  
Valentier /  
Nauarischs /  
Meyländischs /  
Sicilier /  
Genueser /  
Bapstischs /

für ein vnd neunzig  
Kreuzer.

¶ Welche aber dieses vbertretten / vnd solche obgesetzte frembde / neben den Inländischen Ducaten vnd Goldtgülden zugelassenen / Ducaten vnd Cronen höher vnd vber ihren geordneten gesetzten werth geben oder nemen würdē / oder in andere wege / durch  
eynich

# Münz Ordnung.

25

eynich mittel/wie die erdacht/ erfunden/ oder fürge-  
nommen werden könten/ auf geben oder nemen wür-  
den/ die sollen alsdann beyde Guldine vnd Silberin  
Münzen darumb contrahiert/ der Obrigkeit/vnter  
welcher solchs geschieht zur straff vnd peen verfallen  
sein/ darnach sich meniglich ihme vor schaden zu sein/  
zurichten.

¶ Vnd damit diese vnser / vnd des heyligen  
Reichs Münz Ordnung / vmb souil desto vestiglicher  
gehandthabt / vnd darüber gehalten werde / So sol-  
lein einē jeden Kreys oder Zirck des heyligen Reichs /  
durch die Münzgenossen / verordnet werden / das als  
le vnd jedes Jars besonder / zweymal gemeine Proba-  
tion Tag / vnd Rechtfertigung der gemeynen Reichs  
Münzen / gehalten werden. Doch wo die Kreys  
Stende befinden / das von vnnöten were / zwen Pro-  
bation Tag zuhalten / welchs zu derselben erkantnus  
zustellen / so soll auff das wenigst ein Probation tag /  
Järlich gehalten werden. Derwegen wir ein beson-  
dere Ordnung / wie die Probation für zunemen / vnd  
dero nachzukommen / stellen lassen.

¶ Wir wollen auch / das zu förderung dieses  
Wercks / die Münzgenossen eines jeden Kreys / als  
baldt / nachdem diß vnser Keyserlich Edict außge-  
kuntt würdet / sich gewisser Malsterte vergleichen /  
Also / das die erste Probation / auff den ersten Tag  
Maj / schriftkünsttig / in den Stetten / deren sie sich

# Keyfers Ferdin. neue

vergleichen werden / vnd die ander auff den ersten Octobris / nechst darnach volgendt / in denselbigen oder in andern den Kreyß gelegnen Stedten die Probationen / wie angeregt / vnser gegebne Ordnung mit sich bringt / gehalten werden / wie wir dann die selbig vnser Ordnung / eines jeden Kreyß / zweyen Fürsten / Geystlichen vnd Weltlichen / die das Außschreiben der Kreyß haben / die vnuerzüglich den andern ihren Mitkreyß verwandten / so mit Münz freyheit begabt / zu Publiciren vnd zueröffnen haben / in schriffteu zugeschickt.

¶ Damit auch die Probation Tag desto statlicher besucht werden / So wollen wir / vnd meinen hiemit ernstlich / das die Räte / Münzmeyster / Wardein / vnd andere / die angeregte tage zubesuchen / geschickt werden / alle / vnd ihr jeder besonder / zu einer jeglichen zeyt / vnser vnd des heyligen Reichs / frey gestradt sicherheyt vnd Gelait / zu / vff / vnd von solchen Probation tagen haben / vnd inen dasselb fest / fest / vnd vnuerbrüchlich gehalten werden solle / bey vermeydung vnser vnd des Reichs schweren vngnad / auch Peen vnd straff / in vnsern Keyserlichen Landtfrieden begriffen.

¶ Wiewol nun solche Probation tag / zu verhütung falsches Betrugs / vnd Mißbrauchs / nothwendig in guter Ordnung fürgenomen / Jedoch dieweyl sich zutragen / das inn viel andere wege vnzimlicher gewin in den Münzen gesucht / falschs vnd betrug darinn

# Münz Ordnung.

26

rinn getrieben würde / welches sich auch aufferhalb der gemeinen Probation Tag / in andere wege erfinden möchte / Als das etlich die Guldin vnd Silberin Münzen / ringern / beschneyden / schwächen / abgießen / außwiegen / der andern schlege abcontrafiguriren / durch Aufwechsell / oder in andere wege / damit gefehrlicher weiß handeln / die in frembde Lande auff Gewin führen / oder practiciren.

¶ Hierauff setzen / ordnen / vnd wollen wir / das obgemelte Ringerer / Beschneyder / Schwächer / Wärscher / Schmelzer / Auffürer / Abgießer / Aufwieger / Aufzieher / Aufwechßler / vnnnd felscher an Leib / Leben / oder Güt / nach gestalt der sachen gestrafft / vnd niemandt hierinn durchaus verschont werden / Vnd damit der selbigen vntugendt desto bas vnnnd fürderlicher an tag / vnd zu gebürlicher Straff komme / das einem jeden / die vnnnd andere verbottene Mißbreuch / Betrug vnnnd falsche der Münz / den Oberkeiten eins jeden orts / da die geübt / oder da der Verbrecher betreten würdet / alß baldt vnnnd vnuerzuglich anzubringen vnd zu rügen / nicht allein erlaubt / sonder auch bey Peen zweyer Marcß Lottigs Golds anzuzeigen / hiesmit aufferlegt sein solle.

¶ So daß ein solcher Verbrecher betreten / soll er eingezogen / vnnnd an Leib vnnnd Güt / oder am Leib allein / oder am Güt allein / nach gelegenheit vnnnd gestalt seines Verbrechens / gestrafft werden / Vnnnd were es sach das er am Güt gestrafft würde / alßdann solle

# Keyfers Ferdin. neue

solle dem Anfager an solcher verwürcten buß ein drit theyl / vnd die andern zwey theyl der Oberkeyt / darunter die Oberfahung geschehen / gebüren / welche straff die Oberkeyt auch also einbringen / vnd dem Anfager seinen drittentheyl / zustellen solle / Würde aber solche Oberkeyt an eynbringung der verwürcten straff / seumig sein / alsdann sollen die Münzgenossen desselbigen Kreysß / solche straff einfordern / zwey theyl derselben behalten / vnd den dritten theyl dem Anfager / wie obsteht / folgen lassen.

¶ Wa aber einer solchen Betrug / Mißbrauch / oder falschs erfahren / vnd seiner Oberkeyt in Monatsfrist nicht anzeygen / vnd des besagt würde / der solle die Peen der zweyer Mark Lottigs Golds verfallen vnd zu geben pflichtig sein / daran dem / so den jenigen / der den Mißbrauch / Betrug / oder falschs erfahren / vnd seiner Obzigkeyt verschwigen / besagt hat / ein drittheyl / vnd die andern zwey drittheil den Oberkeyten / darunter solche Oberfahung geschehen / volgen / Vnd so die Oberkeyt abermals die straffe einzubringen / nachleßig sein würde / alsdann sollen die Münzgenossen desselben Kreysß / die ein zu fordern macht haben / vnd damit gehalten werden / wie obstehet.

¶ Würden aber die Oberkeyten vnd Münzgenossen solches Kreysß / nach beschehener anzeygung auch seumig oder nachleßig / vnd dasselbig durch dem  
Anfager



# Münz Ordnung.

27

Ansager an vnsern Keyserlichen Chammer Procurator Fiscal General gelangen / so soll derselb vnser Fiscal gegen den seumigen vnd nachleßigen Oberkeysten / Münzgenossen / vnnnd auch den verbrechern / mit ernstlichen Processen vnnnd straffen Gerichtlich volnfarn / vnd den Ansagern / wo die straff inn Geldt gewendt / sein gebürnuß / wie darvon gemeldet / vberantworten.

¶ Nachdem auch durch etliche / die vnuermünzten vnd vngewerckten Goldt vnnnd Silber / auß dem Reich Teutscher Nation versürt / vertrieben / vnnnd verhandelt werden / alles zu mercklichen beschwerden vnd nachtheyl / vnserer vnnnd des Reichs vnderthonen hohen vnd nidern Standts / So setzen / ordnen / vnnnd wollen wir hiemit ernstlich / das hinfuro kein vnuermünzt / oder vnuerarbeyt Golt oder Silber / noch auch Silbergeschirz / es sey dann vbergüld / vnnnd darzu kein Ducaten / so inn dieser vnser Münzordnung zumünzten zugelassen / Auch alles vermünzt Rheinisch Goldt / auß dem Reich Teutscher Nation / inn andere frembde Lande / auch inn die Niderlande / biß sie sich dieser vnserer Münz Ordnung aller dings vnderwürffig machen / Es geschehe inn Gewerbsweiß oder anderer gestalt / gefurdt oder Verkaufst / Vnd soll darauff in Teutschen vnnnd Welschen / auch andern anstossenden Königreichen / Hertschafften / vnnnd Landen / etwa kundtschafft gemacht / vnnnd der

5      Ubers

# Keyfers Ferdin. neue

Ubertretter / ohne alle gnad / an Leib oder Güt / nach gelegenheyt der sachen / wie oben von den Außführern vnnnd Außwechßlern geordnet ist / gestrafft werden / darfür auch denselben kein sicherheyt / Glait / Schutz / Schirm / noch ichts anders Befrieden oder Sichern solle.

¶ Were aber der Ubertretter ein solche Person / die es am güt nit vermöchte / oder daser der vberfarung halben am güt gestrafft worden / vnd danon nit absteen / sonder noch weyter vbertretten / gegen demselben soll alßdan volufaren vnd gehandelt werden / wie obsteht. Vnd so er außflüchtig würde / so soll mezniglichem erlaubt sein / ihne an Leib vnnnd Güt anzugreiffen / vnd daran niemands gestrauet / noch ey nich Gleyt verbrochen haben.

¶ Würde auch jemandt ein solchen Verbrecher erkündigen / so soll solch güt / vnd der Theter / mit anderst dann in einer Stadt oder flecken / darin ein Gerichtbarkeyt ist / angefallen vnd nider geworffen werden / Auch die besuchung mit wissen vnd beysein des selbigen Gerichts / vnd nicht anderst beschehen / vnd damit gehalten werden / dann wie obsteht.

# Wuntz Ordnung. 28

¶ So ferz aber der angeber iren/vnnd der an-  
gegeben vnschuldigen erfunden/vnnd also zu schaden ge-  
fürt würde / soll der selbig angeber dem vnschuldigen  
Costen vnnd schäden/darinn er inen also gebracht het-  
te/ auch nach meßigung der gerichtbarkeit/darinner  
angefallen vnnd nidergeworffen würde / außzurich-  
ten vnnd zubezalen schuldig sein / Es were dann sach  
daß der Ansager seins ansagens güte dapffere vrsas-  
chen hette/inn dem fall soll er des denuncirten erlitten  
Costen halben nichts verpflichtet sein / Doch solle den  
Oberkeiten in ihren gebieten vnbenommen sein/durch  
sich oder ire verordnete diener/diese vbertreter/auch  
außerhalb der flecken/anzugreifen/vnnd zu der er-  
suchung in die flecken zuführen.

¶ Vnnd so einer oder mehr / diesem zuent gegen  
einiche gnade / freyheit/indult oder vergünstigung/  
von vnns erlangt hetten / oder nachmals erlangen  
würden / das alles solle jetzo alßdann / vnnd dann als  
jetzundt/krafftloß/vernichtet/vnnd vnbindig sein/  
vnnd wider diß vnser Keyserlich Edict nicht statt  
haben.

¶ Wir ordnen/setzen/vnnd wollen auch ferzter/  
daß sich meniglich furhin/bey straff des feners/des  
H ij Graß

# Keyfers Ferdinand. neue

Granalierns/Kurnens/Seygern/vnd anderer der gleichen Betruchlicher vortheylicher handlung vnnnd falschung aller alten vñ neuen guten Münzen / außserhalb der frembden / wie hienor mit massen in diesem Edict vermeldet / enthalten solle / Das auch alle Herrschafften / so vnter ihnen Schmelztz oder Seyger Hütten haben / bey verlust ihrer Münz freyheit / vnnnd darzu einer Geldt Peen / Nemlich / zwanzig Marc Lottigs Goldts / vnns inn vnser Keyserliche Chammer vnablässlich zubezalen / Ernstlich vnnnd fleißig fürsehung thun sollen / das bey obernendter Straff vnd Peen / auff denselbigen iren Seygerhütten / hinfürter kein Kupffer künnt / oder anders das Silber helt / abgetrieben / geschmelzt / vnd zu Silber gebrent werde / Doch außgeschlossen / was vonn dem Bergwercken herkompt / vnnnd hienor nicht Münz gewesen ist.

**¶** Ob aber jemandt were / der vngangbare Münz hette / vnnnd die zuuerkornen willens / der soll sich bey derselben Oberkeyt / darunter er geseßen / anzeygen / vnnnd solche Münz besehen lassen / Soferz sich dann befindet / das es solche vnganghafftige Münzen sein / alßdann soll er die / durch die / von der Oberkeyt oder Herrschafft darzu verordnet / Kornen lassen / die ihme auch die Oberkeyt / ob sie will / nach billichen dingent zubezalen / Im fall aber / die Oberkeyt solche nicht kanffen wolt / so soll er vonn derselbigen ein Schein / wie

# Münz Ordnung.

29

wie solch Künnt herkompt / nemen / vnnnd volgendts dem nechsten genachpartē Münz standt / so der ordnung vnderwoissen zubringen / vnd verkauffen lassen.

¶ Dergleichen ob die Goldtschmidt / Golt oder Silber zur notturfft ihres handtwerck's nit bekomē möchten / vnnnd die Guldin vnnnd Silberin Münzen verprechen müsten / So sollen sie doch ferzer vnd mesres nit prechen / dann souiel sie zu verlag ihres handtwerck's bedürfftig / vnnnd inn keinen weg verkauffen / oder verfären / bey vermeydung vorgesetzter peen vñ straff.

¶ Sie sollen auch eyniche Guldine oder Silberin Münzen nit prechen ohne vorwissen ihrer ordentlichen Obigkeit.

¶ Ferzer / als sich auch erfinden thut / das ettlich / so Münzens freyheyt erlangt / ihr gerechtigkeit andern verkauffen / verleyhen / oder in andere Wege vergünnen / vnnnd zustellen / darauf nicht geringer Schaden / dem gemeinen nutz / ein zeitlangē

h ij ent

# Keyfers Ferdin. neue

entstanden / das die Münzen hierdurch inn Abfall  
kommen / So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das  
sich alle Münzgenossen / jezgemelter vnzimblicher  
ding / gantzlich endthalten / auch mit den Münzmeis-  
tern / oder jemandts andern / aufferhalb gebürlicher  
Besoldung / inn keinen wege paciscirn / oder einig ges-  
ding machen / sonder das ein jeder MünzHerr / oder  
Standt / auff sein selbs eygen Kosten vnd Verlag /  
mit Goldt / Silber / vnd allem andern / die Münz /  
(so er anderst Münzen will) verlegen / zu dem vnser  
vnd des Reichs / vnd sein Münz / frey / ohne alle ge-  
fehride / auffrichtig halten solle.

¶ Da aber jemandts / dem / wie obgemelt / inn  
einem oder mehr Puncten / zu wider handeln würde /  
der solle alß baldt dardurch mit der that / in vnser vnd  
des Reichs schwere Vngnad gefallen sein / Darneben  
auch sein Münzfreiheit oder gerechtigkeit verloren  
vnd verwürdt haben.

¶ Des gleichen / do ein Münzmeister vonn ein  
Münzherrn / sein Münz freiheit gewin halben bes-  
stehen würde / Soll der selbig auch zehen Marck Lots  
tigs Goldts zur straff verfallen sein.

¶ Were

# Münz Ordnung.

30

¶ Were es auch sach / das einicher Reichs stand / so mit freyheit der Münzen nicht begabt ist / künstlich solche freyheit / Goldt oder Silber zu münzen von vnns oder vnsern Nachkommen / am Reich außbringen / vnd erlangen würde / inn welchen wege solchs geschehe / dem sollen noch wollen wir / oder vnser Nachkommen / dieselbig freyheit keiner andern gestalt geben noch zustellen / dann das er dieser vnser Ordnung vnderworffen / auch innhalt dieses vnser Keyserlichen Edicts / zu Münzen schuldig / vnd verbunden sey.

¶ Wa aber jemandts / weß Stands oder Wesens der were / vonn vnns / oder vnsern Vorfaren / am Reich Römischen Keysern vnd Königen / löblicher vnd mildter gedechtnuß / eynich gnad / freyheit / indult / oder zulassung diser vnser fürgestellten ordnung zuentgegen / außbracht hette / oder noch außbringen vnd erlangen würde / oder wie / oder welcher gestalt das immer beschehen were / oder vnter was schein solchs noch beschehen möchte / Dasselbig alles / solle jetzt alsdann / vnd dann als jetzt / Krafftloß / Nichtig / vnnnd dieser vnser Ordnung ganz vnuergriffenlich vnd vnabbrüchig / auch der erlangenden Parthey en nicht fürtreglich sein / in keinen wege.

¶ Dem allem nach / verkünden wir diese vnser Constitution / Ordnung vnnnd Satzung / durch diß vnser

# Keyfers Ferdin. neue

vnser Keyserlich offen Edict / euch allen vnnd jeden hiemit / von Römischer Keyserlichen macht / ernstlich gebietendt / vnd wollen / das jr solche Obberurte vnser Keyserliche Ordnung vnnd Sagung / allenthalben in vnsern / des Reichs / vnd ewern Fürstenthumben / Landen / Stedten / Flecken / Obzigkeyten / vnnd Gebieten / vonn stundt an offentlich auch verkündet / derselben alles ihres Inhalts / wie die ewer jeden berürt / würckliche volg vnnd volnziehung thut / dero wegeweigert / gelebt / vnnd nachkommet / darob festiglich haltet / vnnd gegen den Verbrechern / mit Obbestimpten Peenen / ernstlich verfarendt vnd handelt / Vnd inn dem allem nicht vngehorsam noch seumig erscheynet / auch hiewider nicht thut / noch jemandts andern zu thun gestattet / in kein weiß / als lieb euch / vnnd eynem jeden sey / vnser vnd des Reichs schwere Dignasde / vnd Obbestimpte / auch andere peen vnd straffen / in vnsern vnd des heyligen Reichs gemeinen Rechten begriffen / züuermeiden / Das meinen wir Ernstlich.

¶ Vnd seindt die Stuck vnserer Keyserlichen Neuwen Silberin Münz / hieoben zu anfang dieser vnserer Ordnung bestimpt / mit ihren Circumferenzen / Gepreg / Ziffer / vnd Umschriefften / hieunten nechst nacheinander verzeichnet.



# Münz Ordnung.

31

Sechzig Kreuzer. *Is xv Satz*



Dreißig Kreuzer.

Zehen Kreuzer.

Fünff Kreuzer.



Dritthalb Kreuzer.

Zwen Kreuzer.

Ein Kreuzer.

*Is 7 von hollan*



# Keyfers Ferdin. neue

Volgen hievor gemelte  
Landtmünzen.

Santz Groschen.

Würtzburgisch  
Schilling.



Lübisch halb Schilling.



Rappen Vierer.

Drey Pfenniger.



# Münz Ordnung.

32

g Geben in vnser Keyfers Ferdinandi/  
Vnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg / Samstags /  
den Neunzehenden des Monats Augusti /  
Nach Christi vnser lieben Herrn Geburt / Im fünff-  
zehenhundert vnd neun vnd fünffzigisten / Unserer  
Reich des Römischen / Im neun vnd zwanzigisten /  
Vnd der andern / Im drey vnd dreyßigisten Jaren.